

Wahlprüfstein der SPD / Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

I. Schwerpunkte der Justizpolitik

Wo liegen Ihre Schwerpunkte in der Justizpolitik für die kommende Legislaturperiode?

Unser Ziel ist die Aufrechterhaltung einer leistungsstarken und bürgerfreundlichen Justiz. Eine zügige und effektive Rechtsdurchsetzung ist dabei nicht nur für die Bürgerinnen Bürger, sondern auch für die Wirtschaft wichtig. Dabei ist auch die Justiz von den Herausforderungen durch den demografischen Wandel, der Digitalisierung, aber auch durch neue Formen der Kriminalität betroffen, denen effektiv begegnet werden muss. Daher gilt es auch, die Verbesserung der technischen Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften weiter voranzutreiben. Besondere Bedeutung kommt dem elektronischen Rechtsverkehr mit der elektronischen Akte zu, welchen wird flächendeckend und praktikabel gestalten wollen. Wir wollen sicherstellen, dass die Justiz in all ihren Bereichen auch zukünftig ein attraktiver Arbeitgeber ist und den Fachkräftenachwuchs sichern. Im Justizvollzug setzen wir auch weiterhin konsequent auf nachhaltige Resozialisierung, um erneute Straftaten zu verhindern. Die Rechte von Menschen, die Opfer einer Straftat wurden, wollen wir weiter verbessern.

II Überalterung der Justiz und Personalentwicklung

II. 1. Sind Sie bereit, zur Sicherung der Rechtspflege in naher Zukunft auch über den aktuellen Bedarf hinaus Richter und Staatsanwälte einzustellen?

Die Landesverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern steht insgesamt vor der Herausforderung, Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in den kommenden Jahren sicherzustellen. Die Nachwuchsgewinnung muss erfolgreich umgesetzt werden, um die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu erreichen. Das betrifft u. a. Richterinnen und Richter und die Staatsanwaltschaften. Der besondere Wettbewerbsdruck um überdurchschnittlich geeignete Nachwuchskräfte im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich wird gesehen und anerkannt.

Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“, das im Mai 2021 im Landtag beschlossen werden soll, werden eine Reihe von Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und Fachkräftebindung in Kraft treten. Die Einstiegsgehälter in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1 sollen aufgrund des besonderen Wettbewerbsdrucks um Nachwuchskräfte im Höheren Dienst durch die Streichung der jeweiligen Eingangsstufe erhöht werden.

Bereits mit dem Haushaltsgesetz 2020/2021 wurde entsprechend § 8 Absatz 7 Nr. 13 die Möglichkeit der Doppelbesetzung im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ zur vorfristigen Stellenwiederbesetzung geschaffen.

II.2. Befürworten Sie die befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit für bestimmte Geburtsjahrgänge bei Richtern und Staatsanwälten?

Wie Sie selbst dargestellt haben, ist es von großer Bedeutung, dass die Stellen der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt sind. Daher wird im Landesbeamtengesetz als auch im Landesrichtergesetz eine Regelung eingeführt, nach der leistungsstarken Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern zur Vermeidung einer Versetzung in den vorgezogenen Antragsruhestand die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses angeboten werden. Das dient auch der Sicherung des Wissenstransfers, da freie Stellenanteile eine Neueinstellung ermöglichen. Im Teilzeitmodell soll mit einer neuen Regelung im Besoldungsrecht ein Teilzeitzuschlag von 25 % gezahlt werden, um einen Abstand zur allgemeinen Teilzeitbeschäftigung zu gewährleisten und damit einen Anreiz zu bieten. Eine befristete Wiedereinführung der Altersteilzeit wird hingegen nicht verfolgt.

Ein weiterer Baustein ist die mit ebenfalls mit einer Änderung des Landesrichtergesetzes vorgesehene Möglichkeit, bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses auf Antrag der Richterin oder des Richters die Regelaltersgrenze und damit den Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre hinauszuschieben.

Insoweit enthält der Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ gerade auch in Bezug auf den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich eine Reihe von Maßnahmen, die an unterschiedlicher Stelle ansetzen und damit ein Gesamtkonzept darstellen.

III. Attraktivität des Staatsanwalts/Richteramts in Mecklenburg-Vorpommern

III. 1. Wie wollen Sie die Attraktivität des Staatsanwalts- und Richteramts in Mecklenburg-Vorpommern stärken? Welche Konzepte haben Sie, um die Zahl qualifizierter Bewerbungen für den Richter- und Staatsanwaltsdienst zu erhöhen?

Bereits seit dem zweiten Halbjahr 2018 wird aufgrund einer Änderung des Juristenausbildungsgesetzes der juristische Vorbereitungsdienst wieder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert. Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei Vorreiter und konnte eine deutlich steigende Zahl von Referendarinnen und Referendaren im juristischen Vorbereitungsdienst verzeichnen.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich beim richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Nachwuchs auf einem guten Weg. 2019 und 2020 erfolgten in diesem Bereich 29 bzw. 28 Einstellungen.

III.2. Befürworten Sie die Wiedereinführung eines vollwertigen juristischen Studiengangs an der Universität Rostock?

Uns als SPD geht es in erster Linie um die Qualität der juristischen Ausbildung. Daher haben wir in den Zielvereinbarungen mit der Universität Greifswald verabredet, dass im Studiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) Maßnahmen zur Qualitätssteigerung ergriffen werden, um die Auslastung des Studiengangs – insbesondere in den höheren Fachsemestern - sowie die Absolvent*innenquote deutlich zu erhöhen. Dazu stehen drei zusätzliche unbefristete Stellen zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Anerkennung möglichst vieler Module des Studiengangs Good Governance der Universität Rostock auf den Staatsexamensstudiengang in Greifswald gewährleistet, um Studierenden der Universität Rostock einen Wechsel an die Universität Greifswald zu ermöglichen mit dem Ziel, im Anschluss eine volljuristische Ausbildung abschließen zu können.

Über diese Maßnahmen für eine höhere Absolvent*innenquote im Land hinaus haben wir uns gleichwohl für die kommende Legislaturperiode vorgenommen, die Einrichtung der juristischen Ausbildung in Rostock zu prüfen.

III.3. Wie wollen Sie die Justiz „fitmachen“ in Bezug auf technische Ausstattung und den Wissensstand des Personals im Umgang mit den Herausforderungen einer zunehmend digitalen Arbeitswelt?

In der Justiz wurde bereits die digitale Akte erprobt, die nun über alle Gerichte ausgerollt werden wird. Durch die Corona-Pandemie und den damit verbundenen Sicherheitsmaßnahmen ist auch zunehmend der Einsatz virtueller Verhandlungen notwendig und möglich geworden. Selbstverständlich erfordern alle technischen Neuerungen Schulungen und Bereitschaftswillen der Nutzerinnen und Nutzer. Dass es funktionieren kann, ist bereits erprobt, wobei der virtuellen Verhandlungsführung sicher Grenzen gesetzt sind.

Aus haushaltstechnischer Sicht sind neben den vorhandenen Haushaltsansätzen hinaus, mit dem MV Schutzfonds zusätzliche Mittel für die schnellere Digitalisierung in allen Bereichen der Landesverwaltung bereitgestellt worden.

IV. Besoldung und Versorgung

IV.1. Was halten Sie davon, dass die Richter und Staatsanwälte in Bund und Ländern für gleiche Aufgaben unterschiedlich besoldet werden?

Antwort: Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, war Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland, das seinerzeit im Bundesrat die Abschaffung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für ein einheitliches Besoldungsrecht im Bund und in den Ländern durch die Änderung des Grundgesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform I abgelehnt hat.

Seit der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Besoldungsrecht auf die Bundesländer hat Mecklenburg-Vorpommern neben den regelmäßigen Besoldungsanpassungen eine Reihe von weiteren Änderungen im Besoldungsrecht vorgenommen. Aktuell befindet sich das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern im parlamentarischen Verfahren (Landtagsdrucksache 7/5440). Darin sind mehrere Verbesserungen auch für Richter, Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen enthalten (Siehe auch Antwort zu II.1.).

Mecklenburg-Vorpommern holt damit weiter im Bundesdurchschnitt auf, insbesondere in Bezug auf die Nachwuchsgewinnung und Fachkräftebindung in Ihrem Bereich.

IV.2. Werden Sie nach der nächsten Landtagswahl für die Rückkehr einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte einsetzen? Wie stehen Sie unabhängig von der Frage der Rückkehr zur bundeseinheitlichen R-Besoldung zu folgenden Fragen?

IV.3. Sind Sie bereit, die (derzeit niedrigere) Landesbesoldung der (höheren) Bundesbesoldung für Richter und Staatsanwälte anzupassen?

Für die Rückkehr zu einer bundeseinheitlichen Besoldung wird auf absehbare Zeit bundesweit keine politische Mehrheit gesehen.

Es bestehen keine Überlegungen, sich bei der Entwicklung der Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich am Bund zu orientieren. Maßstab für den Landesgesetzgeber sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Einer der vom Bundesverfassungsgericht benannten Parameter ist der Länder-Besoldungsvergleich, dessen Entwicklung von Seiten der SPD-Fraktion fortlaufend beobachtet wird. In diesem Zusammenhang ist auch die Anhebung der Anfangsgrundgehälter in der Besoldungsgruppen A 13, A 14 und R 1 durch Streichung der bisherigen Eingangsstufe zu nennen, mit der zielgenau auf die Entwicklung der Eingangsbesoldung im Besoldungsdurchschnitt reagiert wird.

IV.4. Halten Sie die Besoldung für Richter und Staatsanwälte im Mecklenburg-Vorpommern noch für angemessen? Wenn nicht, wird sich Ihre Partei/Fraktion für eine Anhebung der Besoldung der Richter und Staatsanwälte auf ein amtsangemessenes Niveau einsetzen?

Maßstab für die Besoldungsentwicklung sind die verfassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, denen die Besoldung in Mecklenburg-Vorpommern Rechnung trägt. Im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes aus Mai 2020 zum Mindestabstand zur Grundsicherung für Arbeitssuchende in untersten Besoldungsgruppen sowie der Besoldung für dritte und weitere Kinder ist Mecklenburg-Vorpommern das erste Land, das Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes ergriffen hat.

IV.5. Sind sie jedenfalls bereit, die Tarifabschlüsse des Öffentlichen Dienstes zeit- und inhaltsgleich für die Beamten, Richter und Staatsanwälte zu übernehmen?

Die SPD-Landtagsfraktion strebt eine zeit- und systemgerechte Übernahme der Tarifabschlüsse zum TV-L an.

IV.6. Stehen Sie dafür ein, dass es in der kommenden Legislaturperiode keine Kürzungen von Versorgungs- und Beihilfeleistungen geben wird?

Die SPD-Landtagsfraktion steht zu den geltenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen. Die zu erwartenden Steigerungen im Landeshaushalt für Versorgungsleistungen durch die anstehende Pensionierungswelle haben wir bereits früh erkannt. Nach wie vor werden Zuführungen zu der 1999 eingeführten Versorgungsrücklage geleistet, die nach Abschluss der Zuführungen zur Finanzierung von Spitzen bei den Versorgungsausgaben eingesetzt

wird. Darüber hinaus werden im Gegensatz zu anderen Bundesländern für Einstellungen ab dem Jahr 2005 Rückstellungen für künftige Versorgungsleistungen in einem Versorgungsfonds gebildet.

VI. Selbstverwaltung

VI. 1. Welchen Standpunkt vertreten Sie zur Selbstverwaltung der Justiz?

Wir stehen dem Gedanken einer Selbstverwaltung der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber, sind jedoch nicht überzeugt, dass die Vorteile einer Selbstverwaltung deren Nachteile überwiegen. Gegenwärtig handeln die Präsidenten ihrem Amt entsprechend weitgehend eigenverantwortlich und entscheiden überall da, wo übergeordnete Interessen nicht berührt werden. Dem Justizministerium obliegen die planenden, koordinierenden und kontrollierenden Aufgaben. Nach unserer Meinung kann die Vertretung der Interessen der Justiz am effektivsten durch eine Ministerin bzw. einen Minister in der Landesregierung auf Augenhöhe mit den anderen Ressorts erfolgen. Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf die Verhandlungen zur Aufstellungen der Landeshaushalte und der damit verbundenen sächlichen und personellen Ausstattung der Justiz von großer Bedeutung. Wir befürchten, dass eine sich selbst verwaltende Justiz selbst Teilnehmer politischer Auseinandersetzungen werden würde, was ihrer Unparteilichkeit als Institution abträglich wäre. Die Verantwortung der/des Justizminister/in als Mitglied der Landesregierung gegenüber dem Landtag und der Öffentlichkeit für die Personal- und Sachentscheidungen schützt die Justiz in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit.

VI.2. Werden Sie nach der nächsten Landtagswahl für die Schaffung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine Selbstverwaltung der Justiz einsetzen?

Die Schaffung der verfassungsrechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen für eine vollständige Selbstverwaltung der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern ist nicht beabsichtigt.

VII. Unabhängigkeit und Weisungsrecht

VII.1. Wie stehen Sie zur politischen Unabhängigkeit der Justiz

Die politische Unabhängigkeit der Justiz ist für uns eine Selbstverständlichkeit, die Unabhängigkeit der Richter/innen im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit steht für uns außer Frage.

VII.2. Wie ist Ihre Position zum Weisungsrecht des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft im Einzelfall?

Eine Abschaffung des Weisungsrechts wäre unserer Ansicht nach mit einem Verlust an demokratischer Kontrolle staatsanwaltschaftlichen Handelns verbunden. Im Gegensatz zu Gerichten sind Staatsanwaltschaften Teil der Exekutive und in einen hierarchischen Behördenaufbau eingegliedert. Das Weisungsrecht ist Ausfluss der Verantwortlichkeit der Exekutive. Da der Justizminister dem Landtag gegenüber die politische

Verantwortung für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften trägt, bedarf es des Weisungsrechts – welches im Übrigen nicht uneingeschränkt zur Verfügung steht. Nur wenn für ihn die rechtliche Möglichkeit besteht, im Einzelfall korrigierend einzugreifen, kann der Justizminister letzten Endes auch verantwortlich gemacht werden. Ein Justizminister, dem kein Weisungsrecht zur Verfügung steht, kann für eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Landtag (und auch der Öffentlichkeit) keine Verantwortung übernehmen. Das Weisungsrecht ist insoweit auch Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips und der daraus resultierenden parlamentarischen Kontrolle.

VIII. Regelanfrage beim Verfassungsschutz

VIII.1. Wie stehen Sie zu der Einführung einer Regelanfrage bei Einstellung von Richtern und Staatsanwälten?

Die Einführung einer Regelanfrage bei Einstellung von Richtern und Staatsanwälten wird von uns befürwortet. Der Erkenntnisgewinn aus Mitteln wie der Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, der Nutzung frei zugänglicher Medien, oder dem persönlichen Eindruck im Bewerbungsgespräch, ist nicht mit einer Abfrage zu vorhandenen Erkenntnissen der Verfassungsschutzbehörde zu vergleichen und kann diese nicht ersetzen. Dabei werden die Rechte der Betroffenen insofern gewahrt, als sie Kenntnis von der Datenabfrage bei der Verfassungsschutzbehörde im Rahmen des Bewerbungsverfahrens haben. Es werden im Übrigen keine neuen Daten erhoben, sondern nur gegebenenfalls vorhandene Daten an die Einstellungsbehörde übermittelt. Der Dienstherr hat die Pflicht, dafür zu sorgen, dass in seinen Personalkörper Extremisten keinen Zugang finden. Dies gilt umso mehr für die Richterschaft und die Staatsanwälte, die eine zentrale Bedeutung für das Funktionieren einer wehrhaften Demokratie haben und Garant für den demokratischen Rechtsstaat sind. Nur Richter und Staatsanwälte, die sich zu den Werten des Grundgesetzes bekennen, können dieses gegen seine Gegner schützen.

VIII.2. Welche anderen Möglichkeiten halten Sie für (ggf.) besser geeignet, die Einstellung von nicht uneingeschränkt verfassungstreuen Bewerbern in den höheren Justizdienst zu verhindern?

Die Regelanfrage ist lediglich ein weiteres Erkenntnismittel, um die Einstellung von nicht uneingeschränkt verfassungstreuen Bewerbern in den höheren Justizdienst zu verhindern. Sich ausschließlich allein auf dieses Mittel zu stützen, würde jedoch zu kurz greifen. Daher sind die bereits jetzt zur Anwendung kommenden Mittel wie die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister, die Nutzung frei zugänglicher Medien und der persönliche Eindruck im Bewerbungsgespräch weiterhin notwendig. Aufgabe der Einstellungsbehörde ist es, sämtliche ihr vorliegenden Erkenntnisse zu bewerten und zu einer Entscheidung zu kommen, ob begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen oder aber trotz vorliegender Erkenntnisse bestehende Zweifel ausgeräumt werden können.